



Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: [MBI. NRW. 2016 Nr. 22](#)
Veröffentlichungsdatum: 08.08.2016
Seite: 506

I

Bereitstellung und Nutzung der Geobasisdaten - GeoBasisBNErI NRW - Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales - 37 - 51.01.01 - vom 8. August 2016

71342

Bereitstellung und Nutzung der Geobasisdaten - GeoBasisBNErI NRW -

Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales - 37 - 51.01.01 -
vom 8. August 2016

Der Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 3. Januar 2013 (MBI. NRW. S 39) „Bereitstellung und Nutzung der Geobasisdaten - GeoBasisBNErI NRW“ wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird die Angabe zu Nummer 3, 4 und 6 jeweils durch die Angabe „(entfällt)“ ersetzt und das Inhaltsverzeichnis um die Nummer 7 „Inkrafttreten“ ergänzt.
2. Nummer 1 Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.
3. In Nummer 2.3.2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Behörde kann das Volumen der über Standarddienste bereitzustellenden Geobasisdaten einschränken, falls eine Überlastung und damit Funktionseinschränkung der Dienste zu erwarten ist.“

4. In Nummer 2.3.3 Absatz 2 werden nach den Wörtern „Hierzu sind“ die Wörter „gemäß § 3a Absatz 1 Satz 2 DVOzVermKatG NRW“ eingefügt.

5. Nummer 3 wird aufgehoben.

6. Nummer 4 wird aufgehoben.

7. In Nummer 5 werden die Wörter „Die Regelungen nach den Nummern 5.2 und 5.4 sind erst dann anstelle der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gemäß § 15 Absatz 1 Satz 5 VermKatG NRW anzuwenden, wenn alle öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen gekündigt sind. Die Regelungen nach den Nummern 5.1 und 5.4 sind erst dann anstelle der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gemäß § 15 Absatz 2 Satz 2 VermKatG NRW anzuwenden, wenn die jeweilige öffentlich-rechtliche Vereinbarung gekündigt ist.“ gestrichen.

8. In Nummer 5.1 Absatz 1 wird die Angabe „§ 15 Absatz 2 VermKatG NRW“ durch die Angabe „§ 3a Absatz 2 DVOzVermKatG NRW“ ersetzt.

9. In Nummer 5.2 Absatz 1 wird nach der Angabe „Aufgabe des Geodatenzentrums“ die Angabe „§ 3a Absatz 3 DVOzVermKatG NRW“ eingefügt.

10. Nummer 5.2 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Abstimmung zwischen den Katasterbehörden und dem Land Nordrhein-Westfalen bezüglich der Aufgabenwahrnehmung des Geodatenzentrums für die Geobasisdaten des Liegenschaftskatasters erfolgt durch den Koordinierungsausschuss gemäß § 3a Absatz 4 DVOzVermKatG NRW.“

11. In Nummer 5.4 Absatz 1 wird die Angabe „gemäß § 2 VermWertGebO NRW“ gestrichen.

12. Nummer 5.4 Absatz 2 Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

„c) Soweit digitale Geobasisdaten des Liegenschaftskatasters gemäß § 3a Absatz 5 DVOzVermKatG NRW über die Geschäftsstelle des Geodatenzentrums kostenpflichtig abgegeben werden, erhält das Geodatenzentrum eine Aufwandserstattung in Höhe der vereinnahmten Gebühren.“

13. Nummer 5.4 Absatz 2 Buchstabe d wird aufgehoben.

14. Nummer 5.4 Absatz 4 wird aufgehoben.

15. Nummer 6 wird aufgehoben.

16. In der Überschrift zu Nummer 7 wird die Angabe „/ Außerkräfttreten“ sowie im Absatz 1 die Angabe „und mit Ablauf des 31.12.2016 außer“ gestrichen

Dieser Runderlass tritt zum 1. Januar 2017 in Kraft.

